

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Golfclub Seeland

besteht mit Sitz in **2542 Pieterlen (Moosgartenweg 6)** ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Golfsports
- die Pflege und Unterhalt der Driving Range
- die Heranbildung von Nachwuchs
- die Erhaltung einer guten Kameradschaft
- die Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahrs erfolgen.

Art. 5**Ausschliessung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6**Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel**Art. 7****Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, der von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Art. 8**Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisoren

A. Vereinsversammlung

Art. 11

Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15**Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen über ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 16**Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17**Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlags sowie Entlastung des Vorstands und der Revisoren.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt wurden, und Wahl der Revisoren.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisoren und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5.
- Beschlussfassung über Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über traktandierte Gegenstände.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Leiter Finanzen, Eventmanager, Sekretär und höchstens 3 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 3 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der 3 auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein derartiger Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.

- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

C. Kontrollstelle

Art. 22

Zusammensetzung und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Fall der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Art. 24

Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom
genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

2014

Pieterlen, 21.1.2015

E. Halder

